

Satzung (nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. 06. 2014)

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Mutterstadter Carnevalverein „Die Geeßtreiwer“ e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 67112 Mutterstadt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Zweck des Vereins ist die Pflege des althergebrachten Fasnachtsbrauchtums, sowie die Förderung der sportlichen Jugendarbeit insbesondere des Tanzsports.
5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen und sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, örtliches und überörtliches, heimatliches und karnevalistisches Brauchtum zu erhalten, zu fördern und an nachfolgende Generationen zu überliefern.
 - (b) Durchführung von Umzügen und Beteiligung an solchen, wenn sie karnevalistisches und heimatliches Brauchtum beinhalten.
 - (c) Durchführung und Teilnahme an karnevalistischen Tanzsportveranstaltungen.
 - (d) Durchführung regelmäßiger Übungsstunden für die Tanzgarden, während des ganzen Jahres.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf kann Ausschussmitgliedern und Übungsleitern des Vereins im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die Zahlung einer Aufwandsentschädigung / Ehrenamtszuschale gewährt werden. Über die Gewährung der Aufwandsentschädigung / Ehrenamtszuschale entscheidet der Vorstand.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Ehrenamtlichen Vorstandmitgliedern kann abweichend hiervon nach Maßgabe des § 3; Nr. 26 a EStG unter Berücksichtigung der Finanz- und Haushaltsplanung eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
11. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Mutterstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden.
Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Er soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift und Unterschrift des Antragstellers, bei Minderjährigen die des gesetzlichen Vertreters, enthalten.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
1. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, zu Senatoren, Ehrensenatoren, Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten, Ehrensatzpräsidenten, Ehrenministern oder Ehrenmitglieder ernennen, die den Senat bilden und sich eine eigene Geschäftsordnung erstellen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichen von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
 - a. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres,

- b. Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, welche
 1. die bürgerlichen Ehrenrechte verloren haben,
 2. ihren Verpflichtungen, mit Zahlung des Beitrags einmal im Jahr, gegenüber dem Verein nicht nachkommen.
 - c. Aus dem Verein ausgeschlossen werden Mitglieder, die
 1. durch wiederholte beleidigende Äußerungen gegen die Vereinsführung, gegen Mitglieder oder Lehrgangsteilnehmer, die Interessen des Vereins verletzen,
 2. unsachliche Kritik an der Tätigkeit von Übungsleitern, Veranstaltungsleitern oder deren Helfern üben,
 3. mit Vereinseigentum unsachgemäß umgehen.
2. Über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied hat die Möglichkeit, den Ehrenrat des Vereins anzurufen. Die Anrufung des Ehrenrates hat aufschiebende Wirkung.
 3. Das ausgetretene, von der Mitgliederliste gestrichene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch an die Vermögensanteile des Vereins

§ 5

Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder haben die Pflicht, Jahresbeiträge zu leisten. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 30. Juni fällig und ist bis zum 30. Juni des lfd. Jahres zu entrichten.
2. Bei Ernennung zum Ehrensensator werden diese automatisch stimmberechtigte beitragsfreie Vereinsmitglieder. Senatoren, Ehrensensatoren, Ehrevorsitzende, Ehrenpräsidenten, Ehrenminister und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6

Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Das Ministerium
3. Der Senat
4. Die Garde
5. Die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) 3. Vorsitzende/r zugleich Präsident/in
 - d) 1. Finanzminister/in
 - e) 1. Schriftführer/in
 - f) Bis zu 8 Beisitzer/innen, welche in der Geschäftsordnung benannt werden. Jeder/Jede Beisitzer/in wird lt. Geschäftsordnung des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
 - g) Einem/Einer vom Senat gewählten Sprecher/in
 - h) Einem/Einer von den stimmberechtigten Gardemitgliedern (siehe Gardeordnung) gewählten Vertreter/in
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein durch die / den 1. Vorsitzende/n, 2. Vorsitzende/n oder 3. Vorsitzende/n vertreten, wobei im Innenverhältnis die Rangfolge entscheidend ist.

§ 8

Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig und erstellt dafür eine Geschäftsordnung.

Die gewählten Vorsitzenden sind weisungsgebunden an die Beschlüsse des Vorstandes.

Mehrheitlich gefällte Entscheidungen sind von Vorstandsmitgliedern nach außen zu vertreten.

§ 9

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann durch den Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen werden.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine einfache Mehrheit des Vorstandes, darunter mindestens einer der 3 Vorsitzenden anwesend ist.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende und bei dessen/deren Verhinderung der/die 3. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind mit Abstimmungsergebnis zu protokollieren und vom Leiter/von der Leiterin der Sitzung zu unterschreiben.

- 2) Die Vorstandssitzungen sind geschlossene Sitzungen. Die Vorstandsmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person, mit nachfolgender Ausnahme, ist zulässig.
- 4) Nicht zulässig ist die Vereinigung des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden in einer Person.

§ 11

Der Senat

1. Dem Senat gehören an:
 - a) Ehrenpräsidenten
 - b) Senatspräsidenten
 - c) Ehrensensoren
 - d) Ehrenvorsitzende
 - e) Ehrenpräsidenten
 - f) Ehrenminister
 - a) Senatoren
 - b) Ehrenmitglieder
2. Der Senat fungiert als Schlichtungsstelle des Vereins.
3. Senatssitzungen werden nur nach Bedarf vom Senatspräsidenten, auf Wunsch des Vorstandes oder falls mindestens vier Senatsmitglieder die Einberufung verlangen abgehalten. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter haben bei diesen Sitzungen Sitz und Stimmrecht.

Die Einberufung kann fernmündlich oder schriftlich unter Angabe von Gründen erfolgen.

4. Der Senat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
5. Der Senat wählt seinen Senatspräsidenten.
6. Der Senat wählt seinen Sprecher, welcher Sitz und Stimme im Vorstand hat.

7. Es müssen 30% des Senats, mindestens jedoch 7 Senatoren den Wahlvorgang vornehmen, welcher protokolliert und der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme vorgelegt wird.

§ 12

Das Ministerium

1. Das Ministerium wird von dem Vorstand ernannt.
2. Die Vorstandsmitglieder sind zugleich Mitglieder des Ministeriums.
3. Das Ministerium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Geschäftsführung zu unterstützen und trifft sich je nach Vereinbarung und Bedarf.
4. Das Ministerium stellt den Elferrat aus seinen Reihen.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d) Beschlußfassung über Erstellung der Satzung und deren Änderung.
 - e) Bestellung der zwei Kassenrevisoren, die kein anderes Amt innerhalb des Vorstandes bekleiden dürfen, auf zwei Jahre.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten fünf Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

§ 15

Die Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Neuwahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges des Vorsitzenden einem Wahlleiter übertragen; die weiteren Neuwahlen werden vom neu gewählten Vorsitzenden geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von „Dreiviertel“ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Satzungsänderungen müssen mit genauem Wortlaut angegeben werden.

§ 16

Nachträgliche Änderungen der Tagesordnung

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge beim Vorstand einzureichen.

Diese müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.

§ 17

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn die Einberufung von einem „Drittel“ aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zweckes kann nur eine Mitgliederversammlung mit „Vierfünftel-Mehrheit“ der abgegebenen Stimmen beschließen.

Für diesen Fall muß das verbleibende Vermögen des Mutterstadter Carnevalvereins „Die Geeßtreiwer“ einem gemeinnützigen Zweck der Gemeinde 67112 Mutterstadt zugeführt werden.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt zur Abwicklung einen Liquidator.

Eingetragen ins Vereinsregister am 21. 08. 2014 / Registerblatt VR 1489